

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.01.2026
Gericht: Amtsgericht Bremerhaven
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Benli GmbH & Co. KG

10 IN 14/18: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Benli GmbH & Co. KG, Doministr. 3, 27570 Bremerhaven (AG Bremen, HRA 4375 BHV), vertr. d.: 1. Benli Beteiligungs-GmbH, Doministr. 3, 27570 Bremerhaven, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, (Liquidator), wurde beschlossen: wird Termin im schriftlichen Verfahren zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf den

Mittwoch, den 28.01.2026.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO):

Zustimmung der Gläubigerversammlung zu dem Forderungskaufvertrag nebst Gesamterledigungsvereinbarung zwischen der Insolvenzverwalterin und Gülperi Benli.

Anträge hierzu müssen dem Insolvenzgericht schriftlich bis spätestens einen Tag vor diesem Termin vorliegen.

Der Antrag der Insolvenzverwalterin nebst Anlagen kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts von den Gläubigern eingesehen werden.

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133185821238-000000006) einzulegen. Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung

enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bremerhaven, 07.01.2026